

## **VG Hamburg Beschluß vom 7.1.2003, 8 VG 4800/2002**

Beschränkung von **Asylbewerberleistungen** wegen Verletzung von Mitwirkungspflichten

### **Leitsätze**

Ein Verstoß gegen Mitwirkungspflichten führt nicht zum vollständigen Ausschluss von Leistungen nach dem **AsylbLG**; er berechtigt allein zu Kürzungen im Sinne von § 1a **AsylbLG**.

### **Tenor**

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin zu 3. für die Dauer eines Monats nach Zugang dieses Beschlusses Leistungen nach Maßgabe von § 1a **Asylbewerberleistungsgesetz** zu bewilligen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Der Antragstellerin zu 3. wird Prozesskostenhilfe für die erste Instanz unter Beiordnung von Rechtsanwalt xx bewilligt.

### **Sonstiger Langtext**

Rechtsmittelbelehrung zu 1. bis 3:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Die Beschwerde kann wirksam nur durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt, für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden auch durch Bedienstete mit der Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, für Gebietskörperschaften auch durch Beamte und Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, gestellt werden. Daneben sind in Angelegenheiten der Kriegsofferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts, in Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr.4 VwGO betreffen, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne von § 5 ArbGG einschließlich Prüfungsangelegenheiten stehen sowie in Personalvertretungsangelegenheiten auch die in § 67 Abs. 1 Satz 4 und 6 VwGO genannten bevollmächtigten Angehörigen von Interessenorganisationen und in Abgabeangelegenheiten auch bevollmächtigte Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zur Vertretung vor dem Obergerverwaltungsgericht zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung zu 4. :

Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe kann von den Beteiligten nicht angefochten werden.

### Gründe

I.

1. Der zulässige, auf den Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 VwGO gerichtete Antrag vom 13.11.2002, der seinem Wortlaut nach die Verpflichtung der Antragsgegnerin begehrt, „den Antragstellern Leistungen nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz** zu bewilligen und auszuzahlen“, ist unter sachgerechter Würdigung der hiermit verbundenen Begründung in entsprechender Anwendung von § 88 VwGO dahingehend auszulegen, dass die Antragsteller zu 1. und 2. – die Eltern der Antragstellerin zu 3. – die Bewilligung von Leistungen lediglich zugunsten der von ihnen vertretenen Antragstellerin zu 3. erstreben, die die Antragsgegnerin seit November 2002 verweigert. Demgegenüber spricht nichts dafür, dass die Antragsteller zu 1. und 2. zusätzlich etwa für sich selbst weitere Leistungen nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz** verlangen, die über dasjenige hinausgehen, was ihnen seitens der Antragsgegnerin bewilligt worden ist und wird. In diesen Grenzen bewegt sich nämlich das gesamte Vorbringen der Antragsteller, wohingegen sie die seitens der Antragsgegnerin vorgenommene Leistungseinschränkung gegenüber der Antragstellerin zu 1. offensichtlich hinzunehmen bereit sind.

Bei Verstoß gegen Mitwirkungspflichten wegen fehlender Vorlage von Identitätspapieren dürfen Leistungen nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz** nicht vollständig versagt werden.

2. Der so verstandene Antrag hat in dem dem Tenor zu entnehmenden Umfang Erfolg. Entgegen der von der Antragsgegnerin vertretenen Auffassung ist diese aller Voraussicht nach nicht berechtigt, der Antragstellerin zu 3. Leistungen nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)** wegen bislang fehlender Vorlage einer Geburtsurkunde und/oder weiterer Identitätspapiere *vollständig* zu versagen. Vielmehr haben die Antragsteller in dem erforderlichen Maße glaubhaft gemacht, dass die Antragstellerin zu 3. Anspruch auf Leistungen unter Anwendung der in § 1a **AsylbLG** enthaltenen *Beschränkung* hat. Denn diese Regelung stellt eine bereichsspezifische und abschließende Sanktionsregelung für den seitens der Antragsgegnerin zu Recht beanstandeten – und von den Antragstellern auch nicht substantiiert in Abrede genommenen – Verstoß gegen Mitwirkungspflichten dar:

a) Nach § 1a Nr. 2 **AsylbLG** erhalten Leistungsberechtigte, bei denen aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, Leistungen nach diesem Gesetz nur in einem dem Einzelfall entsprechenden unabweisbar gebotenen Umfang. Diese Regelung findet auf die Antragstellerin zu 3. Anwendung. Denn die Weigerung der Antragsteller zu 1. und 2. als vertretungsberechtigte Eltern der Antragstellerin zu 3., für diese zumutbare Anstrengungen zur Beschaffung einer Geburtsurkunde zu unternehmen, stellt eine die Aufenthaltsbeendigung hindernde fehlende Mitwirkung dar (vgl. GK-**AsylbLG**, § 1a Rn. 105, 106 mit Hinweis auf VG Osnabrück, Beschl. v. 5.11.1999 – 4 B 88/99). In diesem Verhalten liegt eine Verschleierung der Identität und Nationalität der Antragstellerin zu 3., die ebenfalls als ein Grund im Sinne des § 1a Nr. 2 **AsylbLG** zu betrachten ist (vgl. GK – **AsylbLG**, a.a.O., Rn. 116 m.w.N.).

Ein Vertretenmüssen liegt vor, wenn die gebotene Vornahme aufenthaltsbeendender Maßnahme ohne weiteres möglich ist aber vorwerfbar unterbleibt.

aa) Die hier handelnden Antragsteller zu 1. und 2. haben die Gründe, aus denen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, auch zu vertreten. Das Vertretenmüssen im Sinne von § 1a Nr. 2 **AsylbLG** setzt grundsätzlich ein vorwerfbares Verhalten des Leistungsberechtigten voraus. Hiervon ist regelmäßig auszugehen, wenn der Leistungsberechtigte durch ein in seinem freien Willen stehendes Verhalten gegen ihn gerichtete Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung verhindert oder wesentlich verzögert, etwa dadurch, dass er bei einer Beschaffung aller für die Heimreise erforderlichen

Dokumente, insbesondere eines Reisepasses, nicht mitwirkt (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 7.5.2001, InfAuslR 2001 S. 395). So liegt es nach dem im vorliegenden Eilverfahren zu gewinnenden Erkenntnisstand hier: Der Antragsteller zu 2. ist nach unwidersprochenen Angaben der Antragsgegnerin trotz mehrfacher Aufforderungen bislang nicht bereit gewesen, seinen Mitwirkungspflichten zur Beschaffung einer Geburtsurkunde für die Antragstellerin zu 3. nachzukommen, obwohl ihm dies ohne weiteres durch Aufsuchen der entsprechenden Vertretung seines Heimatstaates möglich gewesen wäre und ist.

Ein minderjährige ausländische Antragstellerin muss das Vertretenmüssen ihrer gesetzlichen Vertreter im Sinne des § 1a **AsylbLG** zurechnen lassen.

bb) Schließlich ist der minderjährigen Antragstellerin zu 3. die Verhinderung des Vollzuges aufenthaltsbeendender Maßnahmen durch ihre gesetzlichen Vertreter – die Antragsteller zu 1. und 2. – auch zuzurechnen. Dies entspricht dem allgemeinen Prinzip, dass minderjährigen Kindern grundsätzlich alle zu ihren Gunsten oder Ungunsten abgegebenen Erklärungen oder in ihrem Interesse getätigten Handlungen ihrer gesetzlichen Vertreter zugerechnet werden, so dass auch in Bezug auf das Vertretenmüssen im Sinne des § 1a Nr. 2 **Asylbewerberleistungsgesetz** eine rechtliche Gleichbehandlung von gesetzlichen Vertretern und Kindern wegen des Handelns der Erziehungsberechtigten, das im Übrigen auch den Minderjährigen zugute kommen kann, geboten ist (vgl. GK-**AsylbLG**, a.a.O., Rn. 132 ff m. w. N).

b) Zu weitergehenden Zweifeln an der Identität der Antragstellerin zu 3. besteht nach Aktenlage kein Anlass. Dass die Antragstellerin zu 1. am 13.2.2002 in Hamburg von der Antragstellerin zu 3. entbunden worden ist, ist beispielsweise durch entsprechende Rechnungen des Krankenhausträgers belegt und im Übrigen bislang auch von der Antragsgegnerin nicht in Abrede genommen worden, die vielmehr noch unter dem 19.6.2002 einen Gutschein für die Beschaffung von Bekleidung für die Antragstellerin zu 3. unter vollständiger und zutreffender Bezeichnung ihrer Personaldaten und ihrer Mutter ausgestellt hat.

Wegen Verstoß gegen Mitwirkungspflichten kann die **Asylbewerberleistung** auf 1 Monat beschränkt werden.

c) Die Beschränkung der Leistungsverpflichtung auf die Dauer eines Monats entspricht der Rechtsprechung des zuständigen Senats des Hamburgischen Obergerichtes (vgl. z.B. Beschl. v. 30.4.1996, NDV-RD 1996 S. 97; v. 7.5.2001, a.a.O), der die Kammer folgt.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 188 Satz 2 VwGO.

III.

Das Prozesskostenhilfesuch der Antragsteller hat nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen und unter sachgerechter Würdigung ihres Antrages in dem dem Tenor zu entnehmenden Umfang Erfolg.